

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von der HEUKÄUFER FOLIEN GmbH (nachfolgend: HEUKÄUFER) an den Besteller gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) als ausschließliche Bedingungen. Nebenabreden und Abweichungen von diesen AGB, auch durch Erklärungen von Verkaufsleitern und Vertretern von HEUKÄUFER, sind nur nach schriftlicher Bestätigung von HEUKÄUFER gültig. Diese AGB gelten für alle geschäftlichen Kontakte, insbesondere auch im Fall mündlicher oder telefonischer Abruf- und Folgeaufträge, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich darauf verwiesen wird.

2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie schriftlich von HEUKÄUFER ausdrücklich als anstelle dieser AGB geltend bestätigt worden sind. Diese AGB gelten auch dann, wenn HEUKÄUFER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss und -inhalt

1. Angebote von HEUKÄUFER sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit und nach Maßgabe und Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von HEUKÄUFER zustande. Etwas anderes gilt nur im Falle eines ausdrücklich als bindend bezeichneten Angebots von HEUKÄUFER, soweit es durch schriftliche Erklärung des Bestellers angenommen wird oder im Falle der unverzüglichen Ausführung einer Bestellung ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung.

2. Alle Vereinbarungen zwischen HEUKÄUFER und dem Besteller sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

3. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform ebenso wie die Aufhebung dieser Schriftformerklausel.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung von HEUKÄUFER angegebenen Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. HEUKÄUFER behält sich eine Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich die Preise für die zur Herstellung der vertragsgemäßen Ware zu verwendenden Rohstoffe und Materialien und/oder Löhne nach Vertragsschluss, aber vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt wesentlich (mindestens um 10 %) erhöhen. Der Preis erhöht sich in dem gleichen Verhältnis, wie die Kosten steigen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen ab Rechnungszugang innerhalb von 7 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Nach Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsziels kommt der Besteller gegenüber HEUKÄUFER ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug; ist kein Zahlungsziel vereinbart, tritt Verzug nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ein. HEUKÄUFER ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu erheben. Weitergehender Schadensersatz wegen Verzuges bleibt unberührt.

4. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte darf er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Jeder einzelne Auftrag ist als gesondertes Vertragsverhältnis anzusehen.

5. Soweit der Besteller keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung trifft, werden Zahlungen zur Tilgung älterer fälliger Forderungen verwendet.

IV. Lieferzeit und -frist

1. Für die Lieferzeit sind nur etwaig schriftlich vereinbarte Fristen maßgeblich. Abweichende mündliche Zusagen binden HEUKÄUFER nur im Falle der schriftlichen Bestätigung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder - sofern der Besteller die Ware selbst abholt - HEUKÄUFER dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

2. Soweit ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB vorliegt, gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Wird HEUKÄUFER die Einhaltung vereinbarter Liefertermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungsbetrieben, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung erfolgt, unmöglich, ist HEUKÄUFER

berechtigt, die Lieferung nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Der Besteller hat unter solchen Umständen keine Rechte oder Ansprüche wegen Nichtlieferung oder Spätlieferung.

4. Soweit die Haftung nicht gemäß Ziff. IX ausgeschlossen ist, ist sie im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Lieferwertes begrenzt.

5. Teillieferungen sind zulässig. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Teillieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Teillieferung ohne Einfluss auf andere Teillieferungen des Auftrages, es sei denn die Teillieferung ist für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung.

V. Gefahrübergang/Transport

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

2. HEUKÄUFER sorgt nicht für Versicherung des Transports. Beanstandungen wegen Transportschäden muss der Besteller gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. selbst geltend machen. Sollte hierfür die Mitwirkung von HEUKÄUFER, z. B. durch Abtretung des Anspruchs im Zusammenhang mit einer Drittschadensliquidation, erforderlich sein, wird HEUKÄUFER die erforderliche Mitwirkung leisten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. HEUKÄUFER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Übersteigt der Wert der für HEUKÄUFER bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist HEUKÄUFER insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an HEUKÄUFER ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von HEUKÄUFER gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der von HEUKÄUFER jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergeben. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HEUKÄUFER unverzüglich davon zu unterrichten.

4. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Diese Ermächtigung kann von HEUKÄUFER jederzeit, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, widerrufen werden. In diesem Fall hat der Besteller HEUKÄUFER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HEUKÄUFER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch HEUKÄUFER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offenkundige Mängel sind binnen einer Woche ab Lieferung, versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt der Besteller die Mängel nicht rechtzeitig an, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Mängel, die durch Reiß-, Schweiß- oder Messproben sowie Maschinentests festgestellt werden können, gelten nicht als versteckt.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist HEUKÄUFER nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

3. Die Mängelhaftung ist wie folgt beschränkt:

a) Für die Eignung der Ware zu bestimmten Verwendungszwecken insbesondere zum Einsatz auf Verpackungsmaschinen wird eine Haftung nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Beschaffenheitsgarantie übernommen.

b) Für die Verträglichkeit des Verpackungsmittels mit dem Füllgut wird keine Haftung übernommen, wenn das Verpackungsmittel den handelsüblichen Normen entspricht.

c) Muster, die einem Auftrag zugrunde gelegt werden, gelten nur als Richtlinie. Handelsübliche Abweichungen zwischen Muster und gelieferter Ware bleiben vorbehalten.

d) Eine Gewähr für vollkommene Haltbarkeit und Echtheitseigenschaften der Farben und Drucke wird auch dann nicht übernommen, wenn diese Eigenschaften von den Farbherstellern angegeben werden. Farbabweichungen im Rahmen der Toleranzen und die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck bleiben vorbehalten. Geringfügige Schwankungen des Druckstandes sowie ein Ausschuss von 3 % bei Druckarbeiten, Beuteln und Säcken sind handelsüblich und begründen keine Mängelhaftung.

e) Zählerdifferenzen mit einer Toleranz von bis zu +/- 5 % sind zulässig.

f) Maßabweichungen von +/- 5 %, Folienstärketoleranzen bis zu +/- 10 % sind zulässig.

g) Genehmigungen von Andrucken und Korrekturabzügen durch den Besteller schließen die Mängelhaftung wegen übersehener Druckfehler aus. Telefonisch oder mündlich aufgegebene Druckkorrekturen oder sonstige Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VIII. Entwürfe/Klischees

1. Das Urheberrecht für von HEUKÄUFER erstellte Entwürfe bleibt bei HEUKÄUFER. Dieses Urheberrecht bezieht sich, soweit der Besteller Vorlagen oder Ideen zur Verfügung stellt, nur auf den von HEUKÄUFER gestalteten Teil des Entwurfs.

2. Entwürfe, Reizeichnungen, Klischees und dgl. bleiben Eigentum von HEUKÄUFER, auch wenn Herstellungskosten berechnet werden.

3. Auf Wunsch des Bestellers lagert HEUKÄUFER Druckunterlagen kostenfrei ein.

IX. Gesamthaftung

1. Eine Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Dies gilt nur, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch unserer Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von ähnlichem Stellenwert, beruht. Für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (z.B. Drittunternehmen, Angestellte in nicht leitender Position) haften wir nicht. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch Erfüllungsgehilfen gleich welcher Art, bleibt unberührt. Sie ist jedoch - außer bei Vorsatz - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herten.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.